

23.11.90

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von
Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 25. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 11/8173 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von Aufwendungen für Körper- oder Gesundheitsschäden

- Drucksache 11/6153 -

mit der Maßgabe, daß Artikel 2 entfällt, im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.12.90

Erster Durchgang: Drs. 386/89

14.12.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von Aufwendungen für
Körper- oder Gesundheitsschäden

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.